

Regelungen des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, anderen Versorgungsbezügen oder Renten (Ruhensregelungen)

Die Bestimmungen zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (§ 74 BbgBeamtVG), mit anderen Versorgungsbezügen (§ 75 BbgBeamtVG), mit Renten (§ 76 BbgBeamtVG) oder Versorgungsbezügen aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung (§ 77 BbgBeamtVG) bleiben im Vergleich zum bisherigen Recht in ihren Strukturen und ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen unverändert. Neu eingefügt wurde eine Regelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (§ 78 BbgBeamtVG). Die Regelungen zur Reihenfolge der Anwendung der Vorschriften sind in § 79 BbgBeamtVG neu zusammengefasst worden. Näheres bitte ich den Durchführungshinweisen zum Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz zu entnehmen, die demnächst veröffentlicht werden.

Aus gegebenem Anlass gebe ich zur Anwendung der Ruhensregelungen folgende Hinweise:

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 76 BbgBeamtVG)

In § 76 Absatz 2 Nummer 1b) BbgBeamtVG ist versehentlich eine der beiden für die Berechnung der Höchstgrenze erforderlichen Angaben entfallen. Bis zum 31. Dezember 2013 sah die vergleichbare Vorschrift in § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) die fiktive Bildung einer Höchstgrenze vor, indem Versorgungsbezüge zu errechnen waren, die einer Beamtin oder einem Beamten zugestanden hätten, wenn sie oder er ab dem 17. Lebensjahr und bis zum Eintritt in den Ruhestand in einem Beamtenverhältnis gestanden hätte. Nach dem Wortlaut der Neufassung der brandenburgischen Vorschrift sind dieser Berechnung die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bis zum Eintritt in den Ruhestand zugrunde zu legen; es fehlt damit die bisher enthaltene Angabe, dass der maßgebliche Zeitraum für die Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach der Vollendung des 17. Lebensjahres beginnt. Der Höchstgrenzenberechnung

müssten daher allein die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zugrunde gelegt werden, so dass eine neben dem Ruhegehalt bezogene Rente in vollem Umfang angerechnet würde. Dieses Ergebnis war vom Gesetzgeber nicht gewollt; der Zweck der Vorschrift bestand und besteht darin, eine Überversorgung zu verhindern, indem die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezug und Rente auf das Niveau begrenzt wurde, das sich ergeben würde, wenn während des gesamten Berufslebens ein Beamtenverhältnis vorgelegen hätte (sog. „Nur-Beamter“).

Reihenfolge der Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften (§ 79 BbgBeamtVG)

Bis zum 31. Dezember 2013 bestimmte § 55 Absatz 5 BeamtVG, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Rente bei der Anwendung des § 53 BeamtVG (also der Anrechnung des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens) von der nach Anwendung von § 55 Absatz 1 bis 4 BeamtVG verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen ist. Im Ergebnis ist danach die Summe aus ggf. gekürztem Versorgungsbezug und Rente dem Erwerbs- oder Erwerbseinkommen gegenüberzustellen.

Die dem § 55 Absatz 5 BeamtVG entsprechende Regelung ist jetzt in § 79 Absatz 3 BbgBeamtVG enthalten. Dort wird jedoch bestimmt, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten § 75 BbgBeamtVG (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) mit der nach § 76 BbgBeamtVG verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden ist. Nach der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Norm wäre also eine Gesamtversorgung nach § 76 BbgBeamtVG zu errechnen und danach eine Regelung nach § 75 BbgBeamtVG vorzunehmen. Die in § 79 Absatz 3 BbgBeamtVG enthaltene Verweisung auf § 75 BbgBeamtVG geht damit „ins Leere“, denn es treffen keine Versorgungsbezüge, sondern ein - bereits nach § 76 BbgBeamtVG geregelter - Versorgungsbezug mit einem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zusammen.

Bis zu einer gesetzgeberischen Korrektur bitte ich Sie, in den beiden angesprochenen Fällen nach der sich aus der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage ergebenden Berechnungssystematik zu verfahren:

- Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 76 Absatz 2 Nummer 1b) BbgBeamVG ist die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu berücksichtigen.
- Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten nach § 79 Absatz 3 BbgBeamVG ist § 74 BbgBeamVG mit der nach § 76 BbgBeamVG verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.